

FMA-Richtlinie 2018/2 – Sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 ZDV

Richtlinie betreffend die Definition von „sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko“ im Rahmen der Sicherungsanforderungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 Zahlungsdiensteverordnung (ZDV) vom 27. Oktober 2009

Referenz:	FMA-RL 2018/2
Adressaten:	E-Geld-Institute gemäss E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011 Zahlungsinstitute gemäss Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009
Publikation:	Webseite
Erlass:	22. November 2018
Inkraftsetzung:	1. Januar 2019
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen:	Art. 13 Abs. 2 ZDG iVm. Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 ZDV Art. 11 Abs. 3 EGG iVm. Art. 5 E-Geldverordnung (EGV) vom 12. April 2011
Anhänge:	-

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Zahlungsinstitute gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 24 ZDG und E-Geld-Institute gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a EGG, die zur Sicherung der Kundengelder Variante A nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZDV (Investition in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko) gewählt haben.

2. Zweck und Bedeutung der Richtlinie

Gemäss Art. 13 Abs. 1 ZDG haben Zahlungsinstitute, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten Geschäftstätigkeiten nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c ZDG nachgehen, die Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben, zu sichern. Gemäss Art. 13 Abs. 2 ZDG regelt die Regierung das Nähere über die Sicherungsanforderungen, insbesondere die zulässigen Sicherungsmethoden, mit Verordnung.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 EGG haben E-Geld-Institute die von Kunden mittelbar oder unmittelbar entgegengenommenen Gelder angemessen zu sichern. Art. 11 Abs. 2 EGG verpflichtet die E-Geld-Institute, die FMA im Voraus über alle wesentlichen Änderungen der zur Sicherung der Gelder, die für ausgegebenes E-Geld entgegengenommen wurden, getroffenen Massnahmen zu unterrichten. Gemäss Art. 11 Abs. 3 EGG regelt die Regierung das Nähere über die Sicherungsanforderungen, insbesondere die zulässigen Sicherungsmassnahmen, mit Verordnung. Gemäss Art. 5 EGV findet auf die Sicherung der nach Art. 11 EGG von Kunden entgegengenommenen Geldbeträge Art. 5 ZDV sinngemäss Anwendung.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 ZDV müssen die Geldbeträge, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch in Händen des Zahlungsinstituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister transferiert worden sind, auf einem gesonderten Konto bei einer Bank hinterlegt oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko investiert werden.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 ZDV sieht zudem vor, dass die FMA mittels Richtlinie den Begriff „sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko“ näher determiniert.

Mittels dieser Richtlinie kommt die FMA dieser gesetzlichen Verpflichtung nach. Die FMA berücksichtigt dabei europäische Gepflogenheiten und aktuelle Marktpraktiken.

3. Merkmale von sicheren liquiden Aktiva mit niedrigem Risiko

In der Liechtensteinischen Finanzmarktgesetzgebung findet sich weder eine direkte noch eine indirekte Definition von „sicheren liquiden Aktiva mit niedrigem Risiko“. Im Urteil E-9/17 vom 30. Mai 2018 stellt der EFTA-Gerichtshof jedoch klar: „Artikel 7 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 der E-Geld-Richtlinie (Anm: RL 2009/110/EG) enthalten eine Definition von Aktiva, die für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie als sichere Aktiva mit niedrigem Risiko anzusehen sind. Der Begriff sichere Aktiva mit niedrigem Risiko, wie in Artikel 7 Absatz 2 der E-Geld-Richtlinie definiert, ersetzt daher den Begriff sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Zahlungsdiensterichtlinie.“ (Seite 16, Rz 54).

Die gegenständliche Anerkennungsfähigkeit von bestimmten Vermögenswerten als „sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko“ gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 ZDV hängt daher von den folgenden Kriterien ab:

Gemäss Art. 7 Abs. 2 RL 2009/110/EG („E-Geld-RL“) gelten als „sichere Aktiva mit niedrigem Risiko“ nur jene Aktiva, die unter eine der Kategorien gemäss Art. 336 Abs. 1 Tabelle 1 der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 („CRR“) fallen, für die die CRR-Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko nicht höher als 1,6% ist, ausgenommen die in Art. 336 Abs. 4 CRR genannten qualifizierten Positionen. Ausserdem ist nach Art. 44 EGG ein jederzeitiger Rücktausch des E-Geldes zum Nennwert sicherzustellen, weshalb die Vermögenswerte eine ausreichende Liquidität besitzen müssen.

4. Definition von „Sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko“

Zur Gewährleistung eines sehr hohen Gläubigerschutzes am Finanzmarkt Liechtenstein und unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben und aktuellen Marktpraktiken legt die FMA gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 ZDV wie folgt fest:

Als „**sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko**“ gelten nur Vermögenswerte, die (neben der Gewährleistung der jederzeitigen Rücktauschbarkeit des E-Geldes zum Nennwert iSv. Art. 44 EGG) sämtliche der folgenden Tatbestände erfüllen:

1. Sie fallen unter eine der Kategorien gemäss Art. 336 Abs. 1 Tabelle 1 CRR;
2. die CRR-Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko ist nicht höher als 1,6%; und
3. sie fallen nicht unter die qualifizierten Positionen gemäss Art. 336 Abs. 4 CRR.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat am 22. November 2018 genehmigt und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.